



Hauptzollamt Dortmund, Postfach 10 43 44, 44043 Dortmund

mit Zustellungsurkunde

Frau
Katja Idahl
Grabenstr. 6
58642 Iserlohn

Sachgebiet F
Ahndung

Bearbeitet von:
Frau Podemski

Dienstgebäude:
Semerteichstr. 47-49
44141 Dortmund

Telefon: 0231 9571-6107
Zentrale: 0231 9571-0
Fax: 0231 9571-6199
E-Mail: sgf.hza-dortmund@zoll.bund.de
De-Mail: sg-f.hza-dortmund@zoll.de-mail.de
Datum: 12.04.2024

Betreff **Ermittlungsverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 (1) Nr. 7
Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**
Bezug
Anlagen **1 Überweisungsträger**
GZ **SV 3330 - VG-90387/23, EV-1, TB-2 - F 1031**
(bei Antwort bitte angeben)

Bußgeldbescheid

Betroffene: Katja Idahl, geb. am 07.02.1973, Staatsangehörigkeit: deutsch

Sie haben Ihre Mitwirkungspflicht als Leistungsbezieherin gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verletzt und damit fahrlässig zwei Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) begangen. Wegen dieser Verstöße wird gegen Sie gemäß § 63 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit §§ 65, 35 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

eine **Geldbuße** auf Grund Ihrer Arbeitsaufnahme zum 01.02.2022 110,00 Euro

eine **Geldbuße** auf Grund Ihrer Arbeitsaufnahme zum 01.09.2022 45,00 Euro

festgesetzt.

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gem. § 105 OWiG zu tragen, und zwar:

- eine Gebühr gem. § 107 Abs. 1 OWiG in Höhe von 25,00 Euro
- und Auslagen gem. § 107 Abs. 3 OWiG in Höhe von 3,50 Euro

Insgesamt sind zu zahlen 183,50 Euro

Begründung:

Aufgrund des schriftlichen Antrags vom 13.06.2021 und den dazugehörigen Anlagen haben Sie als Leistungsberechtigte vom Jobcenter Märkischer Kreis seit dem 01.08.2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ("Arbeitslosengeld II") erhalten.

(Arbeitsaufnahme zum 01.02.2022)

Jedoch bezogen Sie seit dem 01.02.2022 Arbeitseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit bei Jürgen Fentrop Bürobedarf, Hagener Str. 41, 58642 Iserlohn. Sie haben diese Änderung in den Einkommensverhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die für eine laufende Leistung erheblich ist, dem Jobcenter nicht mitgeteilt.

Deshalb hatten Sie keinen Anspruch mehr auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II in unveränderter Höhe. Sie haben in der Zeit vom 01.05.2022 bis 31.07.2022 Arbeitslosengeld II in Höhe von 447,60 EUR zu Unrecht erhalten.

(Arbeitsaufnahme zum 01.09.2022)

Jedoch bezogen Sie seit dem 01.09.2022 Arbeitseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit bei Overweg-Apotheke, Rudolf Lübke, Overbergr. 1, 58642 Iserlohn. Sie haben diese Änderung in den Einkommensverhältnissen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die für eine laufende Leistung erheblich ist, dem Jobcenter nicht mitgeteilt.

Deshalb hatten Sie keinen Anspruch mehr auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II in unveränderter Höhe. Sie haben in der Zeit vom 01.09.2022 bis 30.09.2022 Arbeitslosengeld II in Höhe von 174,48 EUR zu Unrecht erhalten.

Sie sind als Vertreterin der Bedarfsgemeinschaft und Leistungsempfängerin verpflichtet, Änderungen, die nach der Antragstellung für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich sind, unverzüglich, vollständig und richtig mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I).

Durch Ihr pflichtwidriges Verhalten haben Sie zwei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) begangen.

Mit Schreiben vom 16.08.2023 habe ich Ihnen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt und im vorangegangenen Strafverfahren Gelegenheit gegeben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern.

Sie äußerten sich daraufhin am 25.08.2023.

Im Wesentlichen weisen Sie den Vorwurf zurück.

Ihre Einlassung konnte den Vorwurf Ihres ordnungswidrigen Handelns nicht ausräumen.

Nach Aktenlage und Sachverhaltsdarstellung des Jobcenters wurden Ihre Beschäftigungsaufnahmen erstmals durch Datenabgleiche mit den Trägern der Sozialversicherung bekannt.

Als Leistungsempfängerin sind Sie verpflichtet, sich über die sich daraus ergebenden Pflichten zu informieren und diese zu beachten. Da Sie trotz der Ihnen leicht zugänglichen Informationen diese Pflichten aus Unkenntnis nicht beachtet haben, haben Sie die Ihnen obliegende Sorgfaltspflicht verletzt.

Durch Ihr pflichtwidriges Verhalten haben Sie daher fahrlässig zwei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II begangen. Das zunächst gegen Sie geführte Strafverfahren ist von der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) wegen der in Betracht kommenden Straftatbestände eingestellt und zur weiteren Verfolgung der verbleibenden Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 OWiG an das Hauptzollamt zurückgegeben worden.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 OWiG wurden bei der Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der verletzten Ordnungsvorschrift, der Vorwurf, der Sie trifft und Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Die Geldbuße entspricht einer Vielzahl vergleichbarer Fälle.

Kostenentscheidung:

Sie tragen auch die Kosten des Bußgeldverfahrens (§§ 464, 465 Abs. 1 StPO i.V.m. § 105 Abs. 1 OWiG). Diese setzen sich aus der Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) und unseren Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG) zusammen.

Die Auslagen setzen sich aus den Ermittlungskosten und ggf. den Kosten eines Dolmetschers im Verfahren vor der Ermittlungsbehörde sowie den Kosten für die Zustellung zusammen.

Beweismittel:

- Leistungsakte des Jobcenters Märkischer Kreis
- Zeugin Frau Katrin Hagen, zu laden über das Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem im Briefkopf bezeichneten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, zur Niederschrift zu erklären oder mit qualifizierter

elektronischer Signatur oder auf einem sicheren Übermittlungsweg (De-Mail oder besonderes elektronisches Behördenpostfach) elektronisch zu übersenden. Der Einspruch ist in deutscher Sprache abzufassen.

Dieser Bescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie innerhalb der genannten Frist keinen Einspruch einlegen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Einspruches bzw. der Zeitpunkt seiner Erklärung zur Niederschrift bei dem genannten Hauptzollamt.

Wichtige Hinweise für den Fall des Einspruchs:

Nach einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Sie haben die Möglichkeit, den Einspruch zu begründen oder sich zu dem Vorwurf zu äußern. Ich empfehle gleichzeitig mit dem Einspruch Tatsachen vorzutragen oder Beweismittel zu benennen, die zu Ihrer Entlastung beitragen können.

Zahlungsaufforderung:

Die Geldbuße und die festgesetzten Kosten von **insgesamt 183,50 EUR** sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides, das sind vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers oder unter Angabe des Kassenzeichens 916083162141 BEW 03163813 auf das Konto IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF1590 der Bundeskasse - Dienstort Trier bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken zu zahlen.

Im Falle Ihrer Zahlungsunfähigkeit müssen Sie - auch im eigenen Interesse - der Dienststelle, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift erklären, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten ist.

Wenn Sie innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit (§ 95 OWiG) weder die Geldbuße oder die bewilligten Teilbeträge gezahlt noch die vorgeschriebene Erklärung über Ihre Zahlungsunfähigkeit abgegeben haben, kann das zuständige Amtsgericht gemäß § 96 Abs. 1 OWiG die Erzwingungshaft anordnen.

Informationen zum Datenschutz werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Im Auftrag

gez. Podemski

ausgefertigt,
Dortmund, den 15.04.24


Podemski C.H.S. (Name, Dienstbezeichnung)

SEPA-Überweisung / Zahlschein

Für Überweisungen in
Deutschland, in andere
EU-/EWR-Staaten und
in die Schweiz in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

BUNDESKASSE TRIER

IBAN

Bei Überweisungen in Deutschland immer 22 Stellen → sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen

DE81590000000059001020

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

MARKDEF1590

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

916083 16 2 1 4 1

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

BEW03163813

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

Prüfziffer

Bankleitzahl des Kontoinhabers

Kontonummer (rechtsbündig u. ggf. mit Nullen auffüllen)

D E

08

113 384 000 / 423 160

BITTENICHT VERGESSEN:

Datum

Unterschrift(en)